

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dust2Diamonds“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Münster (NRW)

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Hilfe für Kinder und junge Erwachsene und deren Umfeld in Mitchells Plain (Kapstadt, Südafrika). Die Gründung entspringt hieraus und kann dann darüber hinaus auch die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendpflege und Jugendfürsorge, Bildung und Erziehung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und christlicher Nächstenliebe auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung zum Ziel haben.

2.2 In diesem Rahmen leistet der Verein für Menschen überwiegend in den Armutsgebieten dieser Welt Hilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch weltweit kinderorientierte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Nothilfe, die nachhaltige Integration benachteiligter Personen in den Wirtschaftskreislauf, technische und geistliche Hilfsdienste sowie die Förderung christlicher Werte.

§3 Gemeinnützigkeit

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist daneben, Geld- und Sachmittel zur Förderung der in Absatz 2.1 genannten Zwecke durch eine steuerbegünstigte deutsche Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine ausländische Körperschaft zu beschaffen. Der Vereinszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein teilweise seine Geld- und Sachmittel, einschließlich seiner sämtlichen Vermögenswerte, anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die in Absatz 1 genannten Zwecke zuwendet oder solchen Personen für diese Zwecke ihr gehörende Räume überlässt. Daneben kann der Verein Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für die genannten Zwecke zur Verfügung stellen.

§4 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

4.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Spenden, sonstige Zuwendungen und Vermögenserträge aufgebracht.

4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§5 Mitglieder

5.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

5.3 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

5.4 Die Mitglieder legen mögliche oder tatsächliche Interessenskonflikte gegenüber Dust2Diamonds dem Vorstand offen.

5.5 Der Name Dust2Diamonds und die von Dust2Diamonds genutzten Zeichen (Logo) dürfen nur in Verbindung mit der Arbeit des Vereins genutzt werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Ausgaben des Vereins werden aus Spenden und evtl. Zuschüssen finanziert.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) und
- 2) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassenwart

8.2 Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam gemäß i.S. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.

8.4 Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.

8.5 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

8.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei – 2 – Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält. Hierbei kann die Frist zur Einladung vom Vorstand auf eine Woche abgekürzt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einberufung genügt die Versendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin dem Vorsitzenden vorliegen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.2 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

10.3 Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit die nachträgliche Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung beschließt.

10.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
- c) Bestellung des Abschlussprüfers
- d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

10.5 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

10.6 In besonderen Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, jedoch nicht Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Schriftliche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Über sie ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

10.7 Die Mitglieder des Vereins sind in regelmäßigen Abständen über die geleistete Arbeit zu unterrichten und erhalten den Jahresbericht rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands sowie den Jahresbericht beschlossen wird.

10.8 Mitgliederversammlungen finden im Regelfall am Sitz des Vereins statt.

§11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Außnahme ist die folgende Regelung, die sich auf Änderungen bezieht, die für Eintragung des Vereins ins Amtsgericht oder Anerkennung zur Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beziehen.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an World Vision.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins vom 05.07.2020 errichtet. Die Vereinstätigkeit beginnt mit dem 05.07.2020

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.